

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB genannt) zugrunde. Diese gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als ausdrücklich anerkannt. Abweichende Bedingungen unseres Abnehmers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Von den AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung.
2. Unsere Angebote sind erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Dies gilt auch für mündliche Abmachungen und Erklärungen jeder Art. Unsere AGB gelten auch für künftige Lieferungen ausschließlich, auch wenn dies für die Zukunft nicht ausdrücklich erneut vereinbart und bestätigt wird.
3. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tag der Lieferung gültigen Listenpreisen berechnet. Tritt eine wesentliche Änderung folgender Preisfaktoren: Materialkosten, Energiekosten, Löhne und Gehälter, Änderung der Währungskurse, Änderung der Verkehrssteuersätze ein, so kann jeder Vertragspartner Neufestsetzung des Preises im Verhandlungswege verlangen.
4. Unsere Preise verstehen sich pro Liefereinheit netto ab Lager ohne Umsatzsteuer.
5. Unsere Rechnungen sind innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto zahlungsfällig, ohne dass irgendwelche Abzüge gemacht werden können. Als Barzahlung gelten nur Zahlungen in bar, Überweisung im Zeitpunkt der Gutschrift und Schecks unter dem üblichen Vorbehalt. Wechsel werden nur erfüllungshalber ohne Gewähr für Protest, sowie nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontospesen werden vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages berechnet. Mit vom Lieferanten nicht anerkannten Gegenansprüchen kann der Abnehmer weder aufrechnen noch wegen solcher Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
6. Unsere Lieferzeiten gelten nur als annähernd vereinbart. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und gilt als eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die gelieferte Ware das Werk verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist. Bei vorzeitiger Lieferung ist dieser und nicht der ursprünglich vereinbarte Zeitpunkt maßgeblich. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung wird jedoch unsererseits vorbehalten. Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Lieferverzuges - angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die der Lieferant trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte - gleichviel, ob im Werk des Lieferanten oder bei seinen Unterlieferanten eingetreten - z. B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Arbeitskampfmaßnahmen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe und Ausgangsmaterialien. Entsprechendes gilt auch im Falle von Streik und Aussperrung, sowie wirtschaftlicher Krisen und Ausnahmesituationen. Der Lieferant hat dem Abnehmer solche Hindernisse unverzüglich mitzuteilen. Bei späteren Abänderungen des Vertrages, welche die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist entsprechend angemessen, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber ausdrücklich getroffen werden.
7. Wir bewirken Versand und Verpackung nach bestem eigenen Ermessen, haften aber nicht für billigste Verpackung und Verfrachtung. Als Nachweis einwandfreier Verpackung reicht die unbeanstandete Annahme der Ware durch den Spediteur, Frachtführer oder Verwender aus. Bündelungs- und Verpackungskosten werden bis EUR 767,- Nettowarenwert berechnet. Ab EUR 767,- ist die Verpackung frei, sofern keine besonderen Ansprüche an die Verpackung gestellt werden. Einweghaspeln werden berechnet und nicht zurückgenommen.
8. Wir sind berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, oder von dem Vertrag zurückzutreten und Leistungen zurückzuhalten, wenn Umstände eintreten und bekanntwerden, durch die unsere Forderung gefährdet erscheint oder wenn die Bonität unserer Forderung gegenüber dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung durch Umstände verschlechtert wird, die in dem Bereich des Abnehmers liegen.
9. Wird die Ware auf Verlangen des Abnehmers zugeschickt, so geht mit ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten des Lieferanten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Abnehmer unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über.
10. Das Eigentum an der gelieferten Ware verbleibt uns als Sicherheit für unsere jeweiligen sämtlichen - auch bedingten oder befristeten Ansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung. Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu verarbeiten. Er darf sie jedoch weder zur Sicherheit übereignen noch verpfänden. Pfändungen von dritter Seite sind uns unverzüglich anzuzeigen. Die Ware ist alsdann auf unser Verlangen zum Schutz gegen weitere Pfändung und Verwendung an der von uns bestimmten Stelle auf Kosten des Käufers einzulagern. Gerät der Käufer mit seiner Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, so sind wir berechtigt, Rückgabe der Ware bis zu unserer vollständigen Befriedigung zu verlangen, ohne dass wir vom Vertrag zurücktreten müssen. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermengung und Vermischung entstehenden neuen Erzeugnisse. Diese Verarbeitung bzw. Vermengung und Vermischung erfolgt durch den Käufer für uns, ohne dass uns daraus irgendwelche Verpflichtungen entstehen. Vorsorglich überträgt der Käufer schon jetzt auf uns das Eigentum an den entstehenden neuen Erzeugnissen unter gleichzeitiger Vereinbarung, dass er die selben für uns verwahrt. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer oder Vermengung gilt Vorstehendes gleichfalls und zwar, sofern die von uns gelieferte Ware nicht die

Hauptsache darstellt mit der Maßgabe, dass uns das Miteigentum an den neuen Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zum Wert der anderen Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung und Vermischung zusteht. Für die Bestimmung des Wertverhältnisses kommt es auf die Lieferpreise der jeweiligen Zulieferer an.

Der Käufer ist verpflichtet, nur unter Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern. Die Forderung des Käufers aus dem Weiterverkauf unserer Eigentumsvorbehaltsware wird bereits jetzt an uns abgetreten und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Vermischung, Vermengung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Erfolgt der Verkauf nach Verarbeitung, Vermischung und Vermengung unserer Ware mit anderen Waren, so gilt die Abtretung, sofern die von uns gelieferten Waren nicht die Hauptsache darstellen, für den unserem Miteigentum entsprechenden Teil der Forderung. Die Abtretung wird bereits hiermit angenommen.

Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Abnehmer den Lieferanten unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Der Käufer ist, solange er seine Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß erfüllt, zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Verstößt er gegen diese Verpflichtungen, so hat er die Anforderung, die Anschriften der Abnehmer und die Höhe der Forderungen mit Rechnungsabschriften und sonstigen Vertragsunterlagen mitzuteilen. Wir sind berechtigt, den Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Abtretung offenzulegen. Hierzu werden wir vom Käufer ausdrücklich ermächtigt. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Diebstahl und Feuer versichern zu lassen. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Ansprüche aufgrund des vereinbarten Eigentumsvorbehaltes um mehr als 25%, so sind wir berechtigt und verpflichtet, nach unserer Wahl auf Verlangen des Käufers die Sicherheiten in Höhe des übersteigenden Wertes freizugeben.

11. Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften oder wird er innerhalb der Gewährleistungsfrist durch Fabrikations- oder Materialmängel schadhaf, so hat der Lieferant - nach seiner Wahl - unter Ausschluss jeder weiteren Gewährleistungsansprüche des Abnehmers Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Die Feststellung solcher Mängel muss dem Lieferanten unverzüglich - bei erkennbaren Mängeln jedoch spätestens binnen 10 Tagen - bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich mitgeteilt werden. Von uns gelieferte Ware ist insbesondere bei Serienartikeln zumindest stichprobenweise innerhalb der Gewährleistungsfrist von 10 Tagen einer Funktionskontrolle zu unterziehen. Spätere Beanstandungen, insbesondere aber Folgeschäden aus Nichtbeachtung dieser Vereinbarung, lehnen wir ab. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Monate. Sie beginnt mit der Auslieferung der Ware an den Abnehmer. Die Gewährleistungsfrist endet jedoch spätestens 6 Monate, nachdem die Ware das Werk des Lieferanten verlassen hat. Der Abnehmer erhält ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferant eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne Ersatz zu leisten oder den Mangel behoben zu haben. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Lieferant in gleichem Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, für Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist bei Lieferung neu zu laufen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden für den Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lieferanten oder seiner leitenden Angestellten. In keinem Fall haften wir für mittelbare oder indirekte Schäden oder Folgeschäden, die außerhalb des Liefergegenstandes an Personen, Sachen oder insbesondere durch entgangenen Gewinn entstehen sollten. Wird der Lieferant an der Erfüllung seiner Verpflichtung durch den Eintritt von unvorhersehbaren Umständen gehindert, die er trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfaltspflicht nicht abwenden konnte - gleichviel, ob im Werk des Lieferanten oder bei seinen Unterlieferanten eingetreten - z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Materialien, Streik, Aussperrung, Ausnahmezustand und dergleichen, so wird der Lieferant von der Lieferverpflichtung frei, wenn ihm die Lieferung oder Leistung unmöglich wird. Sofern die Lieferung oder Leistung noch erfolgen kann, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird der Lieferant von der Lieferverpflichtung frei oder verlängert sich die Lieferfrist, so entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Abnehmers. Treten die vorgenannten Umstände beim Abnehmer ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für seine Abnahmeverpflichtungen entsprechend. Auf die hiergenannten Umstände kann sich jedoch ein Lieferant nur berufen, wenn er den Abnehmer unverzüglich benachrichtigt.
12. Beratungen erfolgen durch unsere Fachkräfte nach bestem Wissen und Können. Eine Haftung für Folgeschäden aus diesen Tätigkeiten ist grundsätzlich ausgeschlossen.
13. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Lieferanten. Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis so wie über sein Entstehen und seiner Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten wird durch unseren Sitz bestimmt. Nach unserer Wahl können wir auch den Sitz des Abnehmers als Gerichtsstand bestimmen. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der BR Deutschland.
14. Sollte aus irgend einem Grunde eine Bestimmung der vorstehenden AGB unwirksam oder unverbindlich sein, so wird die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen der AGB hiervon nicht berührt. Eine hierdurch entstehende Lücke in den AGB ist so auszufüllen, wie die Vertragsparteien dies getan hätten, vorausgesetzt, sie hätten die Unwirksamkeit oder Unverbindlichkeit der betreffenden Bestimmung gekannt. Es ist eine der unwirksamen oder unverbindlichen Bestimmung möglichst nahekommende Ersatzbestimmung vereinbart, deren Wirksamkeit oder Verbindlichkeit gegeben ist.